**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 29 (1958)

**Heft:** 10

Rubrik: Brief aus der Zelle : der Direktor der Strafanstalt schaltet sich ein

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Sehr geehrter Herr! Es ist nicht üblich, dass ich mich in die Korrespondenz meiner Anbefohlenen einschalte. Jetzt glaube ich es tun zu müssen. Der Fall Ihrer Frau ist ja auch kein alltäglicher. Es kommt zwar oft vor, dass Sträflinge von Ihren Angehörigen keine Post erhalten, weil diese finden, sie hätten es nicht verdient, dass man sich noch um sie kümmere. Nun scheint mir die Sache in Ihrem Fall irgendwie anders zu liegen. Ich erinnere mich eines Briefes, den Sie Ihrer Frau zu Anfang der Haft schrieben. (Sie wissen, dass wir Zensur haben, nicht wahr?) Damals hoffte ich, Sie würden weiterhin helfen, Ihrer Frau die schweren Jahre zu erleichtern. Wie ich sie kenne, lebt und erträgt sie alles nur im Vertrauen auf Ihre Güte. Die vielen Briefe aus dem Gefängnis an Sie haben mir einen grossen Eindruck gemacht. Sie sind ein sprechendes Bild dessen, was eine empfindsame Frau hier zu erdulden hat. Seit Jahren Direktor dieser Anstalt, habe ich selber durch die Briefe Ihrer Frau tiefe Einblicke gewonnen und war oft erschüttert beim Lesen dieser einfachen, aber wahren Schilderungen. Ich liess die Gefangene schreiben, ermunterte sie zwar nicht und sprach nie mit ihr über diese Briefe. Sicher aber ist, dass sie beim Schreiben den einzigen Trost fand und dass es ihre Rettung vor dem endgültigen Absinken war.

Sie haben Ihrer Frau nur ein einziges Mal geantwortet. Das ist wenig in bald zwei Jahren. Nun spüre ich, dass Ihre Frau den Zustand nicht mehr zu ertragen vermag. Sie beteuert zwar im beiliegenden Briefe, nichts anzustellen. Sicher ist sie fest entschlossen, stark zu bleiben. Aber es gibt in diesem Hause tragische Stunden — Nächte, in denen ein Mensch nicht mehr voll verantwortlich ist für sein Tun. Die Selbstmorde, die in Gefängnissen vorkommen, haben ihre eigenen Geschichten. Ich möchte darüber nicht reden, denn sie sind das dunkelste Kapitel in der Strafvollziehung.

Sie wissen, dass Ihre Frau im kommenden Frühling frei wird? Sie geniesst — wenn alles so bleibt wie bis anhin — den Erlass des letzten Drittels ihrer Gefängnisstrafe. Als ich ihr davon sprach, war keine Freude zu bemerken. Sie sah mich eher erschrocken an. Da

wusste ich, dass sie die Hoffnung aufgegeben hat, zu Ihnen zurückkehren zu dürfen.

Nun lassen Sie mich von Mann zu Mann zu Ihnen sprechen: Gewiss hat Ihre Frau ein schweres Unrecht begangen, als sie den alten Freund ihres Vaters um das viele Geld betrog. Auch dass sie es tat, um Ihnen die Anschaffung eines Wagens und ein angenehmes Leben zu ermöglichen, ist keine Entschuldigung. Sie hat die Ehre Ihres Namens besudelt, die Kinder schwer geschädigt und eine Familie gefährdet. Der alte Herr hat den Vertrauensmissbrauch nicht überlebt - auch dieser Schatten ist nicht leicht zu ertragen. Aber nun büsst die Schuldige. Sie hat nicht geleugnet, nichts beschönigt. Für sich brauchte sie von dem Geld nichts, es ist auch zum grössten Teil wieder zurückerstattet worden. Ich frage Sie: Kann ein Mensch mehr tun, als die Strafe erleiden? Erlittene Strafe bedeutet doch Tilgung der Schuld. Das ist der Sinn des Freiheitsentzuges und jeder Strafmassnahme überhaupt, dass sie den Schuldigen frei machen von der Schuld. Er trägt sie ab, er bringt sie hinter sich. Wir müssen anerkennen, dass er das tut. Der Zwang macht die Sache nicht leichter, im Gegenteil!

Entschuldigen Sie, wenn ich ganz direkt frage: Finden Sie, Ihre Haltung Ihrer Frau gegenüber sei richtig? Sie glauben es wohl und Sie können sicher Gründe dafür anführen. Ich bin nicht befugt, Ihnen ins Gewissen zu reden. Aber ich möchte doch nicht unterlassen, Sie auf die Verantwortung hinzuweisen, die wir an unseren Mitmenschen und gar dem nächsten Menschen gegenüber haben. Hier ist ein Mensch, dessen Zukunft ganz in Ihren Händen liegt. Sie sprechen das Urteil zum andernmale über die Frau, die an sie glaubt, die Sie liebt. Sie geben oder nehmen Ihren Kindern die Mutter. Es ist viel, was Sie in der nächsten Zeit zu entscheiden haben. Und dass es sich — trotz allem — bei Ihrer Frau um einen wertvollen Menschen handelt, erhöht die Schwere Ihres Urteils.

Verzeihen Sie meine Offenheit. Nur der Wunsch und die innere Verpflichtung, eine Familie zu retten, bewog mich zu diesem Briefe, dem ich meine besten Grüsse beifüge. Dr. A. W., Direktor der Strafanstalt

Im Land herum

In Saarbrücken sind jeden Sonntag höhere Schülerinnen als Küchengehilfen ohne Entgelt im Evangelischen Krankenhaus, im Stätdischen Waisenhaus und in den beiden Evangelischen Altersheimen der Stadt tätig. Die Heime und das Krankenhaus leiden wegen der neuen Arbeitsregelung sonntags meist empfindlich unter Personalmangel. Auch in der saarländischen Stadt Neunkirchen hat dieses Beispiel Schule gemacht.

Die Gemeinde Leutwil hat ihr Bürgerheim weitblikkend und grosszügig umgebaut. Von den 195 000 Fr. Umbaukosten übernahm der Kanton 46,5 Prozent. Mit modernster Innenarchitektur wurde ein Heim erstellt, wie man es sich nicht schöner wünschen kann. Besonders nennenswert sind die drei Zweier-, ein Dreierund zwei Einerzimmer von besonderer Helligkeit. Dazu eine glänzend eingerichtete Küche und als grösste